

ANDREW SEIDL Rechtsanwälte . Tiergartenstraße 38 . 01219 Dresden

Herrn  
Axel Nagel  
Hohenkircher Straße 2  
99887 Herrenhof

ANDREW SEIDL  
Fachanwalt für Insolvenzrecht  
Insolvenzverwalter

**Angestellte Rechtsanwälte:**

LUTZ ALTMANN  
Rechtsanwalt

AXEL BÖGE  
Rechtsanwalt

FELIX DRESSLER LL.M. oec.  
Rechtsanwalt

FRIEDER EYMANN  
Rechtsanwalt

RENÉ FARKAS  
Rechtsanwalt

MARCUS QUITTER  
Rechtsanwalt

TORSTEN SOMMER  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

**Büro Dresden**  
Tiergartenstraße 38, 01219 Dresden

**Büro Hamburg**  
Englische Planke 2, 20459 Hamburg

FON +49 351 47697 0  
FAX +49 351 47697 77

ra.seidl@ra-andrew-seidl.de  
www.ra-andrew-seidl.de

St.-Nr.: 48 659 00401

PROSAVUS AG  
AZ: 222/14 B06  
sd sn D13/703-14

Dresden, 05.05.2014

## **Insolvenzverfahren über das Vermögen der PROSAVUS AG hier: Ihre Anfrage bezüglich anwaltlicher Vertretung**

Sehr geehrter Herr Nagel,

Bezug nehmend auf Ihre Anfrage darf ich Ihnen folgende Auskunft erteilen:

### **1. Forderungsanmeldung**

Mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat das Amtsgericht Dresden - Insolvenzgericht - eine Frist gesetzt, innerhalb derer die Gläubiger ihre Ansprüche zur Insolvenztabelle anzumelden haben. Laut Ziffer 4. des Beschlusses vom 01.04.2014 sind die Ansprüche bis zum 15.05.2014 beim Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden.

## 2. Anwaltliche Vertretung bei der Anmeldung

Grundsätzlich besteht keine Verpflichtung, die Forderungen durch einen Rechtsanwalt anmelden zu lassen. In der Forderungsanmeldung muss der Gläubiger schriftlich darlegen, welche Ansprüche er meint, gegenüber der Schuldnerin (PROSAVUS AG) zu besitzen. Hierbei muss er den Grund der Forderung (z.B. Darlehen, Kaufvertrag) und die Höhe des Anspruches einschließlich der Zinsen und sonstigen Kosten darlegen. Soweit vorhanden, sind der Grund und die Höhe des angemeldeten Forderungsbetrages durch Unterlagen nachzuweisen (z.B. Verträge, Rechnungen).

Grundsätzlich gehe ich davon aus, dass jeder Gläubiger in der Lage ist, seine diesbezüglichen Ansprüche in schriftlicher Form dem Insolvenzverwalter mitzuteilen. Aus diesem Grunde halte ich die Einschaltung eines Anwaltes zum Zwecke der Anmeldung der Forderung für entbehrlich.

Die Forderungsanmeldefrist (15.05.2014) ist auch keine Ausschlussfrist. Dies bedeutet, bei Versäumung dieser Frist erleidet der Gläubiger keine Rechtsnachteile (z.B. Verlust der Forderung). Der Gläubiger kann jederzeit - auch nach dem 15.05.2014 - eine Forderung anmelden bzw. nicht ausreichend dokumentierte Forderungen korrigieren. Die Rechtsfolge für verspätet angemeldete Forderungen ist lediglich die Auferlegung der Gerichtskosten für einen zweiten Prüftermin. Diese betragen nach dem GKG € 20,00.

Nachdem die Forderungen zur Insolvenztabelle angemeldet sind, erfolgt im Prüftermin, der auf den 26.06.2014 anberaumt ist, die Prüfung der zur Tabelle angemeldeten Forderungen.

Hierbei wird in der Insolvenztabelle eingetragen, ob der Insolvenzverwalter die Forderung anerkennt, bestreitet/teilbestreitet oder für den Ausfall anerkennt.

Das Recht, eine Forderung zu bestreiten, ist aber kein ausschließliches Recht eines Insolvenzverwalters. Vielmehr kann auch jeder Gläubiger, der im Termin anwesend ist, eine Forderung bestreiten, die der Insolvenzverwalter z.B. anerkannt hat. Bestreitet ein Gläubiger im Prüftermin den Grund und/oder die Höhe einer Forderung, die ein anderer Gläubiger zur Tabelle angemeldet hat, so wird dies entsprechend in der Insolvenztabelle vermerkt.

### 3. Anwaltliche Vertretung bei einem Bestreiten der Forderung

Die Einschaltung eines Rechtsanwaltes zur Interessenwahrnehmung ist aus meiner Sicht nur dann erforderlich, wenn der Insolvenzverwalter und/oder ein anderer Gläubiger die zur Tabelle angemeldete Forderung bestritten oder teilbestritten hat. Erst zu diesem Zeitpunkt müsste überprüft werden, ob die vom Insolvenzverwalter oder dem Gläubiger vorgebrachten Argumente gegen den Bestand der Forderung (Höhe und/oder Grund) gerechtfertigt sind oder nicht. Gegebenenfalls müsste dann der Rechtsweg eingeleitet werden. Dies bedeutet, die Einleitung einer Feststellungsklage gegenüber demjenigen (Insolvenzverwalter/anderer Gläubiger), der die Forderung bestritten hat.

Wenn Sie es wünschen, vertrete ich Sie gern bei der Forderungsanmeldung. Aus den vorgenannten Gesichtspunkten halte ich dies jedoch für wirtschaftlich nicht sinnvoll. Sollte Ihre Forderung im Prüftermin bestritten werden, so können Sie sich jederzeit erneut mit mir ins Einvernehmen setzen. Wir könnten sodann gesondert festlegen, ob es Sinn macht, gegen die Nichtfeststellung der Forderung eine Feststellungsklage zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Andrew Seidl  
Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Insolvenzrecht  
Insolvenzverwalter